

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass wurde dem StMBW folgende rechtliche Sicht des StMGP zur Entfernung von Zecken durch Lehrkräfte mitgeteilt:

Die Entfernung einer Zecke ist eine bagatellartige Heilmaßnahme, die keine Erlaubnispflicht nach dem Heilpraktiker Gesetz (HeilprG) auslöst. Selbst wenn man einen Zeckenstich in weiter Auslegung als Krankheit im Sinn des 1 Abs. 2 HeilprG einstuft, ist die Verrichtung als solche das Herausziehen der Zecke mittels einer speziellen Pinzette, einer Zeckenkarte oder eines anderen geeigneten Hilfsmittels keine erlaubnispflichtige Ausübung von Heilkunde. Medizinische Fachkenntnisse werden hierfür nicht vorausgesetzt, lediglich gewisse (handwerkliche) Kenntnisse über den korrekten Einsatz des Hilfsmittels (Pinzette, Karte o..). Eine mögliche Erkrankung, die von einer infizierten Zecke übertragen werden kann (FSME oder Lyme-Borreliose), wird durch das Entfernen der Zecke nicht geheilt, sondern allenfalls verhindert. Dadurch wird das Herausziehen der Zecke als solches aber nicht zur Heilkundenausübung. Eine etwa auftretende Erkrankung kann ohnehin nur ein Arzt behandeln.

Die Entfernung einer Zecke durch eine Lehrkraft (oder andere medizinische Laien) ist mithin keine Krankenbehandlung, sondern eine Hilfsmaßnahme, die grundsätzlich jedermann ausführen kann und darf. Wie bei anderen medizinischen Hilfsmaßnahmen ist eine Lehrkraft außer in Notfällen nicht gezwungen, tätig zu werden. Ein Zeckenstich als solcher ist kein Notfall, der ein sofortiges Einschreiten erfordert, um eine akute Gefahr für das Leben oder die Gesundheit abzuwenden, da ein Zeckenstich eher selten eine Infektion zur Folge hat. Bei nicht infizierten Zecken besteht in der Regel keine Infektionsgefahr. Und selbst bei dem Stich einer infizierten Zecke kommt es nicht zwangsläufig zu einer Infektion, und wenn, dann auch nicht unmittelbar nach dem Stich. Allerdings nimmt die Möglichkeit einer Infektion mit fortschreitender Dauer des Verbleibs der Zecke in der Haut zu. Ob bei einem Untätig bleiben einer Lehrkraft der Straftatbestand des 323c StGB (unterlassene Hilfeleistung) erfüllt sein kann, ist vom StMGP allerdings nicht abschließend zu beurteilen; dies muss der Justiz vorbehalten bleiben. Ebenso wenig kann die haftungsrechtliche Seite durch das StMGP geklärt werden, wenn etwa durch die fehlerhafte Anwendung einer Pinzette o.. die Zecke nicht komplett entfernt wird und dadurch Krankheitserreger übertragen werden.

Unabhängig davon, ob bei einer Schülerin/einem Schüler eine Zecke durch die Lehrkraft entfernt wurde oder nicht, sollten in jedem Fall umgehend die Eltern des Kindes benachrichtigt werden, damit diese ggf. weitere Maßnahmen einleiten und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen können, wenn sie dies für angezeigt halten. Bei Schulen, die in bekannten Zecken-Verbreitungsgebieten liegen oder bei einem geplanten Schulausflug in ein solches Gebiet, sollten die Erziehungsberechtigten vorab um eine schriftliche Einwilligung in eine etwaige Entfernung von Zecken durch die Lehrkraft gebeten werden.

Wir bitten, die Gesundheitsämter darüber in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Wolfgang Hierl

Ministerialrat

---

Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege  
Leiter Referat 46 - öffentlicher Gesundheitsdienst,  
Infektionsschutz und Hygiene  
Haidenauplatz 1  
81667 München  
Tel.: +49 (89) 540233-460  
Fax: +49 (89) 540233-90-460  
mailto: [wolfgang.hierl@stmgp.bayern.de](mailto:wolfgang.hierl@stmgp.bayern.de)  
Funktionspostfach: [oegd@stmgp.bayern.de](mailto:oegd@stmgp.bayern.de)  
Internet: <http://www.stmgp.bayern.de>